

Ergänzte Auszüge aus dem Gutachten über mögliche Unregelmäßigkeiten bei den Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit dem Werbevertrag mit der Athletic Sport Sponsoring GmbH

Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch den Leiter des Bürgeramtes

Laut einer Darstellung des seit 01.01.2016 zuständigen Leiter des Bürgeramtes, Herrn Siegfried, haben sich die Zulassungszahlen der ASS in Wuppertal wie folgt entwickelt:

Jahr	Zulassungen
2005	5.691
2006	6.722
2007	8.017
2008	8.097
2009	7.153
2010	7.191
2011	7.588
2012	7.756
2013	7.177
2014	7.017
2015	7.688

Anlage

Nach einer E-Mail des Ressortleiters vom 08.03.2016 an seinen Beigeordneten, Herrn Paschalis, stellen sich die „**Fallkostenberechnung** und die Zahlungsströme“ folgendermaßen dar:

Gebühren des Straßenverkehrsamtes pro Zulassung:	27,60 €
Abführung pro Vorgang an das Kraftfahrt-Bundesamt	0,50 € (verbleibend 27,10 €)
Vergütung ASS GmbH pro Zulassung	10,35 € (verbleibend 16,75 €)
Personalaufwand pro Zulassungsfall gem. GPA-Bericht	15,72 € (verbleibend 1,03 €)
Sachkosten pro Fall (Antrag, Brief, Schein, Plaketten)	4,61 € (verbleibend -3,58 €)
Weitere Sachkosten in Form von Mietnebenkosten	? €

Somit ergäbe sich nach den vorliegenden Zahlen des GPA rechnerisch ein negativer Ertrag von -3,58 € / Fall für die Zulassung von Fahrzeugen der ASS GmbH.

Ergänzend führt der Ressortleiter an, dass für eine Neuzulassung eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 5,22 Minuten ermittelt wurde. Im Jahr 2016 habe sich durch eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen der Aufwand auf durchschnittlich 10 Minuten erhöht. Von daher habe sich der Aufwand nahezu verdoppelt. Nach Auffassung der Leiterin der Zulassungsstelle hätte bei der Betrachtung die Ersatzausstellung von in Verlust geratenen Zulassungsbescheinigungen I und II mit einbezogen werden müssen.

Aus der gutachtlichen Bewertung des RPA vom 16.01.2017, ergänzt nach dem heutigen Stand

Keine Dokumentation der Wirtschaftlichkeit

Der Geschäftsbereich 3 war Urheber des Verfahrens (Zulassung der Fahrzeuge der Firma ASS in Wuppertal, Verpflichtung gegenüber ASS zur Zahlung von Werbeleistungen); es wurde aber nie dokumentiert, dass das angestrebte Verfahren (steigende Zulassungszahlen und Ausgaben für Werbeleistungen) im Ergebnis wirtschaftlich vorteilhaft für den Wuppertaler Haushalt ist. Eine mögliche Unwirtschaftlichkeit wurde erstmals 2016 thematisiert.

Ein Indiz dafür, dass überhaupt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen angestellt wurden, kann darin gesehen werden, dass auf Anregung des 2004 für die Zulassungsstelle zuständigen Beigeordneten Hackländer in den Werbevertrag mit aufgenommen wurde, dass ein Kündigungsrecht besteht, wenn die Zahl der in Wuppertal zugelassenen Fahrzeuge auf unter 4500 im Jahr sinken würde. Ein weiteres Indiz stammt aus dem Jahr 2008/2009. Damals war eine weitere Firma auf die Stadt zugekommen und an dem Abschluss eines Vertrages wie mit der ASS interessiert. Diese Firma lehnte aber wohl mangels Lukrativität ab. Diese Aspekte deuten darauf hin, dass seitens der Stadt eigene Wirtschaftlichkeitsüberlegungen angestellt worden waren.

Fehlende Wirtschaftlichkeit nicht nachzuweisen

Ob das Verfahren im Ergebnis vorteilhaft für den Wuppertaler Haushalt war, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht durch das RPA ermitteln, weder für das Jahr 2016, vor Beendigung des Verfahrens, und erst recht nicht für Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsschluss in 2004. Einen Anhaltspunkt kann man der bereit oben dargestellten „Fallkostenberechnung“, die der seit 01.01.2016 zuständige Leiter des Bürgeramts, Herr Siegfried, für die Kostenlage Stand 2016 ermittelt hat, entnehmen.

Der dem Personalaufwand zugrundeliegende Betrag in Höhe von 15,72 € wurde dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) über die überörtliche Prüfung bei der Stadt Wuppertal im Jahr 2014 entnommen.

Dieser Betrag kann hier nicht ohne weiteres in Ansatz gebracht werden.

Es ist kein zusätzliches Personal für die Zulassungen der ASS eingestellt worden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das durch die ASS-Zulassungen gebundene Personal – zahlenmäßig – abgebaut worden wäre (was nicht belegt werden kann), kann der Betrag von 15,72 € nicht ungeschmälert übernommen werden.

Dieser von der GPA ermittelte Betrag bezieht sich auf Kfz-Zulassungen, worunter die GPA aber nicht nur die Neu-, Wieder- und Erstzulassungen versteht, sondern auch die Umschreibungen, besondere Zulassungen, technische Änderungen von Fahrzeugen, Änderungen von Name / Anschrift, Erlaubnisse nach § 13 EG-FGV und eingegangene Anzeigen (GPA-Bericht im Jahr 2014, Sicherheit und Ordnung, S. 35). Eine dem tatsächlichen Arbeitsanfall entsprechende Gewichtung und insbesondere eine Differenzierung nach Einzelgeschäft (Zulassung eines einzelnen Fahrzeugs) und Massengeschäft (Zulassung von einer Vielzahl von Fahrzeugen durch ASS oder Autohändler) wurde nicht vorgenommen.

Anlage

Auch wurde nicht differenziert nach den Arbeitsplätzen im Großraumbüro, im Händlerbereich und im Back-Office (Spezialisten). Auch der Umstand, dass sich der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Zulassung von 2004 bis 2016 laut Herrn Siegfried zuständiger Ressortleiter, verdoppelt habe, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Der durch die GPA für 2014 ermittelte Wert ist folglich nicht aussagekräftig, da es sich um einen Durchschnittswert handelt, bei dem auch andere Vorgänge eingeflossen sind, die unterschiedlich zeitaufwändig sind und es hier um Massenzulassungen geht, die erheblich weniger zeitaufwändig sind als Einzelzulassungen.

Es ist gut möglich, dass der Personalaufwand pro Fall daher erheblich niedriger ist als der von der GPA ermittelte Durchschnittswert.

Hinzu kommt, dass dieser durch die GPA ermittelte Wert 9 % Overheadkosten enthält. Dass diese Overheadkosten (anteilig) gesunken wären, wenn es die ASS-Zulassungen nicht gegeben hätte, ist unwahrscheinlich. Auch daher ist wahrscheinlich von einem niedrigeren Betrag auszugehen.

Nach Auffassung der Leiterin der Zulassungsstelle müsste bei der Betrachtung die Ersatzausstellung von in Verlust geratenen Zulassungsbescheinigungen Teil I und II mit einbezogen werden. Sie gibt aber nicht an, wie viele Ersatzausstellungen in Ansatz gebracht werden müssen und inwieweit diesen Ersatzausstellungen Gebühreneinnahmen gegenüberstehen.

Dass weitere Sachkosten den Zulassungen durch die ASS zuzurechnen sind, insbesondere, dass bei Wegfall der ASS-Zulassungen weniger Kosten für Miete, Strom und Heizung angefallen wären, ist nicht ersichtlich.

So gab es laut GPA-Bericht im Jahr 2013 insgesamt 87.754 Kfz-Zulassungen (Neu-, Wieder- und Erstzulassungen, Umschreibungen, besondere Zulassungen, technische Änderungen an Fahrzeugen, Änderungen von Name / Anschrift, Erlaubnisse nach § 13 EG-FGV und eingegangene Anzeigen). Davon wurden 7.177 Zulassungen durch die ASS beantragt. Dass bei deren Wegfall weniger /günstigere Räume angemietet und beheizt worden wären, kann nicht festgestellt werden.

Nicht ermittelt werden können durch das RPA die Einnahmen, die durch die erwarteten Werbeleistungen bedingt sind.

Insbesondere die Werbewirksamkeit kann nicht beurteilt werden. Einziger Anhaltspunkt dafür ist ein Schreiben der Geschäftsführung der WMG an die Stadt vom 16.01.2006, mit dem eine Überleitung des Vertrages auf die WMG verhindert werden sollte: Der „freie“ Marketingetat der WMG liege bei knapp 100.000 €. Da der „allgemeinen Imagewerbung“ ein „hoher Streuverlust“ zugesprochen wurde, wäre die Ausgabe von 50.000 € jährlich für „die Werbung mit winzigen Aufklebern für die städtische Homepage“ weder für die Gesellschafter noch für den Wirtschaftsprüfer nachvollziehbar.

Demnach stellt sich die „Fallkostenpauschale“ nach derzeitigem Kenntnisstand des RPA im Jahre 2016, folgendermaßen dar:

Anlage

Einnahmen:

- Gebühren des Straßenverkehrsamtes pro Zulassung: 27,60 €
- Einnahmen, die aufgrund der Werbemaßnahmen erzielt werden: nicht ermittelbar

Ausgaben:

- Abführung an das Kraftfahrt-Bundesamt 0,50 €
- Vergütung WMG 10,35 €
- Vergütung Handlingskosten WMG 0,52 €
- Sachkosten pro Fall (Antrag, Brief, Schein, Plaketten) 4,61 €

Damit verbleiben 11,62 €. Da wie dargestellt wahrscheinlich davon ausgegangen werden kann, dass ein wesentlich geringerer Betrag als 15,72 € als Personalaufwand in Ansatz gebracht werden kann, nicht aber ersichtlich ist, dass bei Wegfall der Zulassungen der ASS weniger Mietkosten oder Mietnebenkosten angefallen wären und die Einnahmen aufgrund der Werbeleistungen nicht beziffert werden können, kann eine Unwirtschaftlichkeit für das Jahr 2016 nicht belegt werden. Für eine belastbare Einschätzung wären entsprechende detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen der Zulassungsstelle aus dem Jahr 2016 erforderlich. Diese liegen nicht vor.

Eine Unwirtschaftlichkeit kann hier daher mit der Berechnung des jetzt zuständigen Leiters des Bürgeramtes nicht festgestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Dies gilt umso mehr für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in 2004. Da keine Arbeitszeitaufzeichnungen der Zulassungsstelle aus dieser Zeit vorliegen, bleibt eine seriöse Aussage über die Wirtschaftlichkeit nicht möglich. Fest steht nur, dass abweichend von der Situation in 2016 für die Begleichung der Rechnungen aus dem Werbevertrag geringere Ausgaben anzusetzen gewesen wären. Zum einen wurde damals noch keine Handlingsgebühr entrichtet. Zum anderen war Rechnungsempfängerin das Ressort Stadtmarketing und Wirtschaftskommunikation als Betrieb gewerblicher Art vorsteuerabzugsberechtigt, so dass nur der Nettopreis in Höhe von € 8,70 als Ausgabe anzusetzen gewesen wäre.

Das RPA bleibt bei seiner im Gutachten geäußerten Auffassung:

- **Es ist nicht erkennbar, dass vor Vertragsbeginn im Geschäftsbereich 3 schriftliche Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit angestellt worden wären.**
- **Eine Unwirtschaftlichkeit des Verfahrens kann auch mit den vom jetzt zuständigen Leiter des Bürgeramtes vorgelegten Zahlen nicht festgestellt werden.**